

# Gutachterstelle: Anlaufstelle für Patient und Arzt

Medial haben die veröffentlichten Behandlungsfehlerzahlen des Medizinischen Dienstes des GKV-Spitzenverbandes Anfang Mai für ein gewisses Aufsehen gesorgt. Für Patientinnen und Patienten ist ein Behandlungsfehler oft eine persönliche Katastrophe und kann viel Leid bedeuten. Bezogen auf die absolute Zahl der Arzt-Patienten-Kontakte sind Behandlungsfehler dennoch eher selten. Etwa alle sieben Jahre ist ein Arzt statistisch mit einem Behandlungsfehler konfrontiert. Aus dem Zahlenmaterial der Gutachterstelle bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) ergibt sich, dass von den durch sie begutachteten Behandlungen knapp ein Drittel fehlerhaft war.

Unabhängig davon ist festzuhalten: Jeder Fehler ist ein Fehler zu viel und macht uns als Ärztinnen und Ärzte sehr betroffen.

In Deutschland ist dieses Thema mit dem Patientenrechtegesetz erneut in den öffentlichen Fokus gelangt. Insbesondere an schweren Verläufen nimmt die Öffentlichkeit durch mediale Information Anteil. Während die Presse emotionale Aspekte – teils polarisierend – in den Fokus nimmt (vgl. DER SPIEGEL: „Pfuscher oder Retter?“), bietet die Gutachterstelle eine objektive Begutachtung von ärztlichen Behandlungen.

## Aufgabe und Ziel der Gutachterstelle

In Bayern gibt es seit 1975 die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen, die bei der BLÄK angesiedelt ist und Patienten bei der Durchsetzung berechtigter Arzthaftungsansprüche unterstützt. Ebenso ist sie Anlaufstelle für den beschuldigten Arzt und hilft bei Zurückweisung unberechtigter Ansprüche. Durch ihre Arbeit trägt die Gutachterstelle dazu bei, aufwendige und möglicherweise für den Patienten und den Arzt teure und belastende Prozesse zu vermeiden. Entscheidend für Arzt und Patient: Die Gutachterstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie ist keine Interessenvertretung von Arzt, Patient oder Haftpflichtversicherer.

## Ablauf eines Gutachterverfahrens

Besteht bei einem Patienten der Verdacht auf einen Behandlungsfehler, kann dieser einen Antrag auf Einleitung eines Gutachterverfahrens stellen. Erst nach Zustimmung durch Arzt und Haftpflichtversicherung ist der Weg frei für die Durchführung eines Gutachterverfahrens. Die Zustimmung zu diesem freiwilligen Verfahren wird von Arzt und Haftpflichtversicherung in vier von fünf Fällen erteilt. Grundlage der Begutachtung sind die Behandlungsunterlagen. Die Gutachterstelle entscheidet in der Regel nicht ohne vorher ein Gutachten eines fachgleichen Arztes einzuholen. Hierbei legt die Gutachterstelle Wert darauf, dass es sich bei diesem Arzt um einen „Praktiker“ handelt, der den beklagten ärztlichen Eingriff aufgrund eigener Erfahrung beurteilen kann. Das externe Gutachten erhalten Arzt, Patient und Haftpflichtversicherung. Es besteht dann die Möglichkeit für alle Beteiligten, schriftlich zum Gutachten Fragen zu stellen oder auch andere fachliche Einschätzungen einzubringen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist das Votum der Gutachterstelle: Das Votum enthält die Feststellung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und ob dieser gegebenenfalls zu einem Gesundheitsschaden geführt hat. Allerdings steht damit eine juristische Klärung noch aus.

## Auch der Arzt ist betroffen

Liegt ein Behandlungsfehler vor, bedeutet dies auch für Ärzte mitunter eine emotionale Ausnahmesituation. Neben Scham- und Schuldgefühlen können akute Belastungsreaktionen auftreten bis hin zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Eine solche emotionale Ausnahmesituation zu verarbeiten, ist im Arztberuf besonders schwierig, zumal wir hierauf in der Regel nicht vorbereitet werden. Die Schwierigkeit, dies zu verarbeiten, liegt zum einen an den hohen Ansprüchen und Erwartungen, die wir selbst an uns stellen und die die Gesellschaft uns auferlegt. Zum anderen ist bei uns Ärzten eine Art Kultur der „Unfehlbarkeit“ sehr verbreitet. Fehler gehören nicht in die Medizin. Fraglich ist auch, inwieweit ein Arzt sein Mitgefühl

zum Ausdruck bringen darf – was eine nachvollziehbare, menschliche Reaktion ist, unter Umständen aber zu rechtlichen Problemen führen kann, wenn dies als Schuldeingeständnis interpretiert wird. Meiner Meinung nach gibt es hier noch erheblichen Klärungsbedarf.

Gerade Ärzte, die überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt sind und ein bedeutendes Maß an Verantwortung tragen, brauchen jenseits des Arbeitsplatzes Anlaufstellen, damit es nicht zu eventuell dysfunktionalen Verarbeitungen von Fehlleistungen kommt und ein medizinischer Zwischenfall verarbeitet werden kann. Wichtig ist, dass der Umgang mit ärztlichen Fehlern als „Führungsaufgabe“ verstanden und mehr auf die Bedürfnisse von Ärzten nach einem Zwischenfall eingegangen wird. Über Möglichkeiten der Unterstützung müssten hier sowohl die Arbeitgeber als auch eventuell die BLÄK nachdenken.

## Fazit

Die Gutachterstelle trägt dafür Sorge, dass eine unabhängige Instanz feststellt, ob ein Behandlungsfehler passiert ist oder nicht und sorgt fachlich-wissenschaftlich dafür, dass betroffene Patienten kostenlos eine rechtliche Expertise erhalten. Genauso soll es aber auch den betroffenen Ärzten möglich sein, Unterstützung und Lösungen für den Umgang mit Behandlungsfehlern zu erhalten. Hier wird sich die ärztliche Selbstverwaltung weiter einbringen.

## Autor



Dr. Wolfgang Rechl,  
Vizepräsident der  
BLÄK